

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR ABRÜSTUNG UND VERTEIDIGUNG

Urschrift

BEFEHL Nr. 198 / 90

des Chefs der Nationalen Volksarmee

über

die Auflösung der Disziplinareinheit 2

vom 31. 05. 1990

Im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Disziplinarstrafe "Dienst in der Disziplinareinheit" und dem Wegfall der militärischen Notwendigkeit zur Durchführung des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug an Militärpersonen durch Organe der Nationalen Volksarmee

B E F E H L T E I L :

Bundesarchiv
- Militärarchiv -
Postfach
79924 Freiburg i. Br.

DVW 1/44496,

B1 11-13

1. Mit Wirkung vom 01. 06. 1990 ist aufzulösen:

Die Disziplinareinheit 2

Standort: SCHWEDT/ODER
Kreis: SCHWEDT/ODER
Postfach: 157 05

2. Die Auflösung ist bis zum 30. 11. 1991 abzuschließen.

3. Die freiwerdenden Offiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere sind

- nach Möglichkeit zu anderen Dienstbereichen zu versetzen;
- aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen;
- bei Notwendigkeit und Möglichkeit auf der Grundlage des Befehls Nr. 23/90 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 28. 02. 1990 und der Festlegungen vom 16. 03. 1990 in den Nachweis für Berufssoldaten in der Berufsvorbereitung aufzunehmen.

4. (1) Für die freiwerdenden Zivilbeschäftigten sind die arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Abrüstungsmaßnahmen und Strukturveränderungen in der NVA gemäß der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA vom 21. 03. 1990 anzuwenden.

(2) Die Zivilplanstellenkontingente

- der Kategorie II a und
- der Kategorie II d

sind entsprechend der Ordnung Nr. 044/9/305 - Zivilplanstellenordnung - zweckgebunden für das Objekt SCHWEDT/ODER an die Grenztruppen der DDR zu übergeben.

5. Die freiwerdende Bewaffnung, Technik und Ausrüstung sowie andere materielle Mittel sind auf der Grundlage der Festlegungen der Ordnung Nr. 044/9/006 - Materielle Ausstattungsordnung - im Versorgungsbereich umzusetzen bzw. dem zuständigen Chef/Leiter im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung zur Weiterverwendung zu melden. Objektgebundene Ausstattung ist bis zum 31. 08. 1990 an die Grenztruppen der DDR zu übergeben.
6. Die Aufgaben des finanzökonomischen Organs gemäß den Festlegungen der Ordnung Nr. 005/9/007 - Ordnung Finanzökonomie - sind bis zum 31. 08. 1990 zu erfüllen.
7. Teile des Objektes der Disziplinareinheit 2 sind durch die Grenztruppen der DDR nachzunutzen. Der Chef Militärbauwesen und Unterbringung/Ökologie hat im Zusammenwirken mit dem Chef der Grenztruppen der DDR und dem Rechtsträger des Grundstückes die Nachnutzung der festgelegten Teilobjekte zu veranlassen.
8. Der Chef des Hauptstabes der NVA sowie die Chefs im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung haben das Recht, in Durchsetzung dieses Befehls Durchführungsanordnungen zu erlassen.
9. Für die Kontrolle der Durchsetzung dieses Befehls ist der Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für allgemeine Fragen verantwortlich.
10. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist außer der Urschrift bis zum 30. 11. 1993 zu vernichten.

Strausberg, den 21. 5. 1990

Hoffmann
Hoffmann
Admiral